



VERORDNUNGSBLATT

März 2021

Stück 3c

21.3.2021

Amtliche Mitteilungen

- 109. Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 21.3.2021 aufgrund § 34 Abs. 2 COVID-19-Schulverordnung 2020/21 idF BGBl. II Nr. 56/2021 (2. Stmk AnordnungsVO)**

109. Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 21.3.2021
aufgrund § 34 Abs. 2 COVID-19-Schulverordnung 2020/21 idF BGBl. II Nr. 56/2021
(2. Stmk AnordnungsVO)
(Geschäftszahl: IUe2/1689-BD-STMK/2021)

Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts

§ 1

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird für die in Anlage A angeführten Schulen der ortsungebundene Unterricht für den genannten Zeitraum angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 22. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des Schuljahres 2020/21 außer Kraft.

Anlage A

Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts

Die Schule

BAfEP Hartberg (SKZ: 622810) hat den Unterricht bis einschließlich 26.3.2021 ausschließlich in ortsungebundener Form abzuhalten. Der Praxiskindergarten bleibt vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung der Gesundheitsbehörde geöffnet.

Die Schulen

1. VS Graz – Karl Morre (SKZ: 601051), bis einschließlich 23.3.2021
2. PTS Deutschfeistritz (SKZ: 606024), bis einschließlich 22.3.2021
3. VS Stallhofen (SKZ: 616261), bis einschließlich 23.3.2021

haben den Unterricht ausschließlich in ortsungebundener Form abzuhalten.

Für die Bildungsdirektorin: **Mag. Bernhard Just**